

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 108 (2011)
Heft: 2

Artikel: "Das Wissen entscheidet darüber, ob die Hilfe auch wirklich ankommt"
Autor: Näf, Thomas / Jordi, Hanna
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839985>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

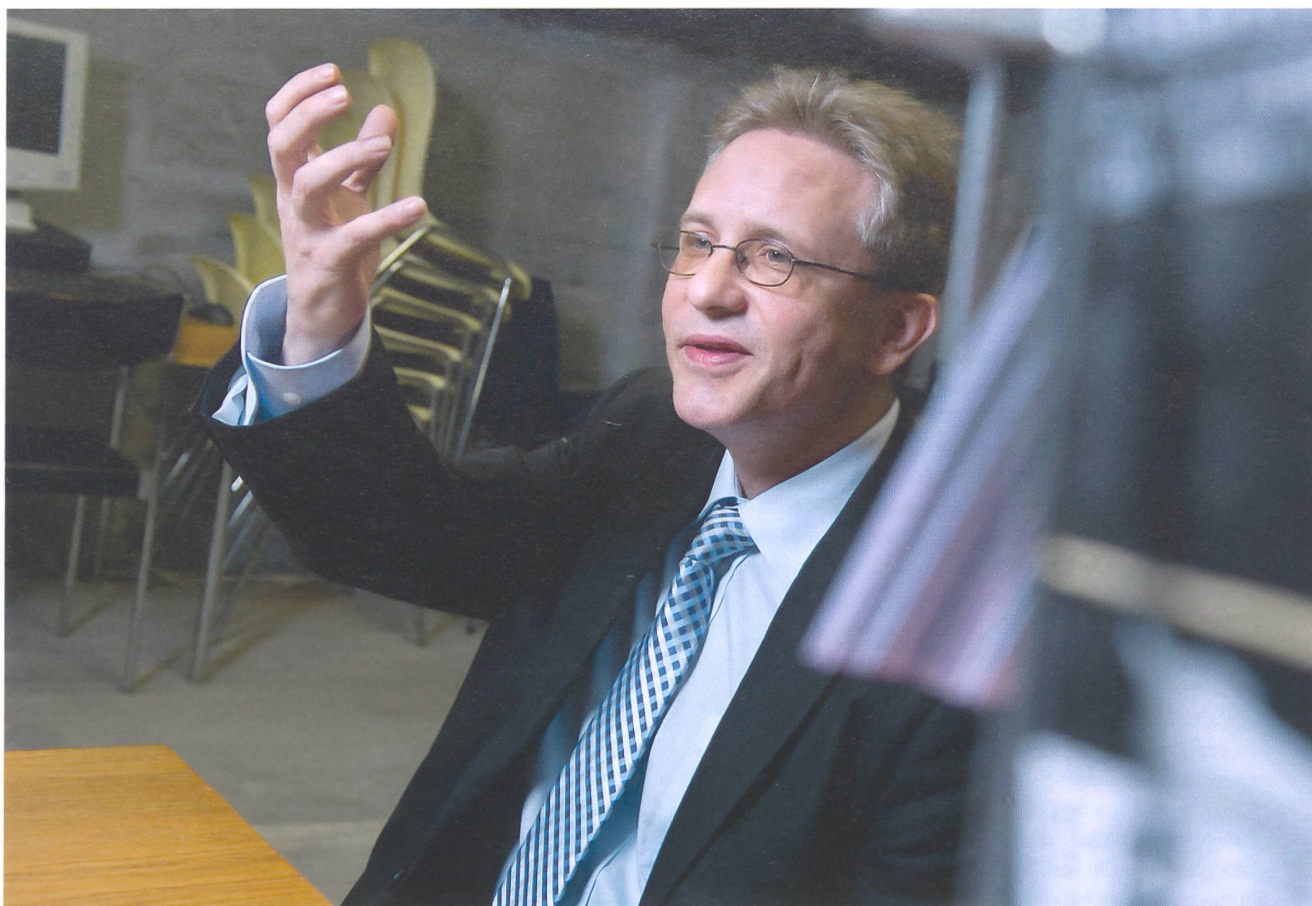
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Thomas Näf: «Um sein Recht geltend machen zu können, muss man aufgeklärt sein.»

Bild: Béatrice Devènes

«Das Wissen entscheidet darüber, ob die Hilfe auch wirklich ankommt»

Wie informieren sich Hilfesuchende über ihre Rechte und Pflichten im Sozialhilfesystem?

KABBA-Präsident Thomas Näf über bürokratische Hürden, drängende Fragen und ungenügende Informationsangebote.

Herr Näf, das KABBA fordert eine zentrale Dokumentationsstelle, bei der sich Armutsbetroffene über Dienstleistungen und Angebote informieren können. Heisst das, dass es für Menschen in Notsituationen schwierig ist, an die nötigen Informationen zu gelangen?

Es ist zumindest sehr anspruchsvoll. Das Angebot an Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen ist selbst für Experten – etwa Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialdiensten – schwer zu überblicken. Wie soll man da von Laien erwarten, dass sie sich in diesem Angebotsdschungel zurechtfinden können. Deshalb fordern wir eine zentrale Datenbank, die einen Überblick über alle Angebote an armutsbetroffene, hilfesuchende Menschen in einer Region bietet. Denn das beste Programm bringt nichts, wenn die Betroffenen nichts davon wissen.

Eine akute Notsituation wird doch am einfachsten mit finanzieller Hilfe gelindert. Was spielt etwas so Unkonkretes wie Information für eine Rolle bei der Armutsbekämpfung?

Information befähigt die Leute, sich an die richtigen Stellen zu wenden und die Hilfe einzuholen, die sie brauchen. Um da hin zu kommen, braucht es zwei Dinge. Erstens muss die Infrastruktur vorhanden sein, um sich Informationen beschaffen zu können: Wenn jemand keinen Computer hat oder sich kein Internet leisten kann, wird er Mühe haben, sich das Wissen anzueignen, welches ihm hilft, sich aus der Notsituation zu befreien. Zweitens müssen Informationen auch abrufbar sein: Man muss erfahren können, welche Regeln im System Sozialhilfe oder der Arbeitslosenversicherung gelten. Denn das Wissen über die Prozesse in der Sozialhilfe entscheidet darüber, ob die Hilfe auch wirklich ankommt.

«Die Homepage eines Dienstes sollte schon ein bisschen mehr offenlegen als bloss die Schalteröffnungszeiten.»

Der Umgang mit Behörden ist ja für niemanden ganz einfach. Glauben Sie denn, dass das Sozialhilfesystem höhere Anforderungen an seine Klienten stellt, als dies andere Lebensbereiche tun?

Das System der Sozialhilfe wird immer komplexer, immer bürokratischer. Und doch muss man es beherrschen. Denn anders als bei der AHV erhält man das Geld nicht einfach so – man muss sich aktiv darum kümmern: Es ist eine Holschuld. Um sein Recht geltend machen zu können, muss man aufgeklärt sein.

Gesetzt den Fall, der Bildschirm ist vorhanden und die Absicht des Hilfesuchenden, sich über seine Möglichkeiten zu informieren, auch. Wie gut schätzen Sie seine Chancen ein, auf die nötigen Informationen zu stossen, wenn er sich durch die verschiedenen Seiten von Sozialdiensten und Hilfsangeboten klickt?

Mir ist vor allem die Homepage des Sozialamtes Bern bekannt: Das Informationsangebot dort ist meiner Meinung nach gut. Es gibt eine Broschüre zum Herunterladen, in der die drängendsten Fragen beantwortet werden – gut verständlich und in verschiedenen Sprachen. Wer nach weiteren Informationen sucht, zum Beispiel die Richtlinien der SKOS, findet die Links auf einen Blick. Was allerdings schwieriger zu finden ist, ist die Antwort auf die Frage, wie viel Geld eine Person für welche Bereiche des Lebens beanspruchen kann. Ein Sozialhilferechner, wie sie ihn im Kanton Zürich online zur Verfügung stellen, finde ich hilfreich: Da lässt sich ausrechnen, ob ein bestimmtes Haushaltsbudget einen Anspruch auf Sozialhilfe legitimiert oder nicht.

Was für ein Informationsangebot zielt demgegenüber am Wissensbedarf der Betroffenen vorbei?

Die Homepage eines Dienstes sollte schon ein bisschen mehr offenlegen als bloss die Schalteröffnungszeiten. Die Leute müssen erfahren können, was auf sie zukommt, wenn sie einen Antrag auf Sozialhilfe stellen. ■

Das Gespräch führte
Hanna Jordi

THOMAS NÄF

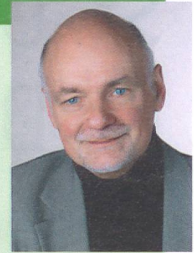
Thomas Näf (49) ist Präsident des Komitees der Arbeitssuchenden und Armutsbetroffenen (KABBA) in Bern. Der Verein hat vergangenen April das erste kostenlose Internetcafé in Bern eröffnet: Im «Power-Point» an der Monbijoustrasse 16 in 3011 Bern finden Userinnen und User 10 Arbeitsstationen mit Internetzugang und Textverarbeitungsprogrammen.



KOMMENTAR

Beat Rudin

Datenschutzbeauftragter
des Kantons Basel-Stadt



Achtung heikle Daten

Staatliches Handeln und damit auch staatliches Datenbearbeiten muss rechtmässig und verhältnismässig sein. Das verlangt die Bundesverfassung und das fordern auch alle neueren Kantonsverfassungen. Rechtmässig ist ein staatliches Datenbearbeiten, wenn es auf einer gesetzlichen Grundlage basiert. Verhältnismässig ist es dann, wenn die gesetzlichen Aufgaben ohne das Bearbeiten von personenbezogenen Daten nicht erfüllt werden können und wenn es für die Betroffenen zumutbar ist. Vereinfacht ausgedrückt: Keine Behörde besitzt mehr Daten, heiklere Daten oder länger Daten, als dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Die Sozialhilfegesetze erlauben eine sehr weitgehende Datenbearbeitung. Die Selbstdeklarationspflicht, die Mitwirkungspflicht und die Auskunftspflichten von anderen Amtsstellen und Dritten sorgen dafür, dass viele Personendaten aus zum Teil sehr sensitiven Bereichen anfallen. Die gesetzlichen Grundlagen setzen der Bearbeitung von Daten über die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der bedürftigen Personen und zum Teil auch ihrer Angehörigen kaum mehr Schranken. Die Schrankensetzung bei der Datenbearbeitung lastet praktisch gänzlich auf dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Wie ist das nun bei E-Government? Nicht anders. E-Government dispensiert nicht von der Einhaltung der Gesetze und befreit nicht von der Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Auch hier darf keine Mitarbeiterin Zugang zu Daten haben, die sie zur Aufgabenerfüllung nicht braucht.

Am Beispiel eines Online-Zugriffes heisst das: Wenn die Sozialhilfe im Rahmen einer E-Government-Anwendung durch eine andere Behörde abklären lassen will, ob ein Klient Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat, dann darf sie – die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für diese Amtshilfe vorausgesetzt – der anderen Amtsstelle Zugang zu ihrem Fallführungssystem gewähren. Aber nur zu den Daten des Klienten, um den es geht – nicht zu den Daten aller Klienten der Sozialhilfe. Informatiksysteme, bei welchen Berechtigungen nicht differenziert und skalierbar vergeben werden können, genügen den gesetzlichen Anforderungen in keinsten Weise. E-Government ist dringend auf das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Das kann E-Government nur gewinnen und erhalten, wenn die Rechte der Bürgerinnen und Bürger geachtet werden. Datenschutz heisst Achtung vor den Personen, über die wir Daten bearbeiten. Sie haben Achtung verdient – wie auch wir Achtung verdient haben bei all jenen Behörden, welche Daten über uns bearbeiten!